

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der

CPU Softwarehouse AG

gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der CPU Softwarehouse AG erklären gemäß § 161 AktG: Die Gesellschaft hat in den abgelaufenen Geschäftsjahren den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in seiner jeweiligen Fassung mit denjenigen Ausnahmen entsprochen, die in den Erklärungen gemäß § 161 AktG für die Vorjahre aufgeführt sind. Vom Geschäftsjahr 2010 an wird die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Kodex Ziffer 3.8)

Die Gesellschaft hat entsprechend der Satzung eine angemessene D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen, die keinen Selbstbehalt vorsieht. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass durch die Vereinbarung eines der gesetzlichen Regelung für den Vorstand entsprechenden Selbstbehaltes die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht weiter erhöht werden kann.

2. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats (Kodex Ziffer 5.3)

Der Aufsichtsrat der CPU Softwarehouse AG besteht nur aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet. Da jedem beschließenden Ausschuss kraft Gesetzes ebenfalls drei Personen angehören müssten, ist die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats weder erforderlich noch zweckmäßig.

3. Aufsichtsratsvergütung (Kodex Ziffer 5.4.6)

Die Aufsichtsratsvergütungen sind in der Satzung der Gesellschaft geregelt und enthalten keine variablen Bestandteile. Die Satzung sieht jedoch vor, dass die Hauptversammlung den Mitgliedern des Aufsichtsrats Sondervergütungen gewähren kann und schließt erfolgsbezogene Vergütungen für den Aufsichtsrat damit nicht aus. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist diese flexible Regelung der vom Kodex empfohlenen starren Regelung vorzuziehen. Bisher wurde der Hauptversammlung ein solcher Vorschlag aus Gründen der Kosteneffizienz und Vermeidung von Zusatzkosten nicht unterbreitet.

4. Rechnungslegung (Kodex Ziffer 7.1.2 und 7.2.3)

CPU ist bemüht, die Fristen des Corporate Governace Kodex zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzbericht einzuhalten. Die Einhaltung der Fristen kann jedoch aufgrund der vorhandenen personellen Kapazitäten im Rechnungswesen und der Notwendigkeit der Konsolidierung der in- und ausländischen Tochtergesellschaften nicht immer gewährleistet werden, insbesondere dann, wenn Änderungen von Rechnungslegungsnormen zu berücksichtigen sind. Alle gesetzlichen Veröffentlichungsfristen wurden und werden eingehalten. Die Prüfungsgesellschaft hat uns bestätigt, dass sämtliche Anforderungen des Corporate Governance Kodex zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beachtet werden. Die Abschlussprüfungen beinhaltet aus Zeit- und Kostengründen nicht die Prüfung der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex.

Augsburg, im März 2010

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Heiko Frank

Werner Binder

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Sprecher des Vorstands
